

**II. Satzung**  
**zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Beilstein vom 10.10.2004,**  
**zuletzt geändert am 06.12.2010,**  
**vom 19.12.2017**

Der Gemeinderat von Beilstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**§ 8 Särge wird um Abs. 4 ergänzt und wie folgt neu gefasst:**

**§ 8 Särge / Urnen**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Es sind nur Urnen zulässig, die die Verrottung innerhalb der Liegezeiten gewährleisten. Sie müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers durch die Verrottung nicht nachteilig verändert wird.

**§ 2**

**§ 12 - Allgemeines, Arten der Grabstätten – Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten,
  - b) Wahlgrabstätten,
  - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
  - d) Rasengrabstätten als Reihen- und Urnenreihengrabstätten
  - e) Ehrengrabstätten

**§ 3**

Aus den §§ 16 bis 30 werden §§ 17 bis 31.

**§ 4**

**§ 16 – Rasengrabstätten wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Rasengrabstätten werden in zwei Feldern jeweils als Reihengrabstätten für Erd- bzw. Urnenbestattungen angelegt.

(2) Rasengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung zugeteilt werden. In einer Rasengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. Asche beigesetzt werden. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden; die Umwandlung in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen.

(3) Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Wochen nach der Beisetzung von niedergelegten Kränzen und Grabschmuck zu räumen.

(4) Die Pflege der Rasengrabstätten erfolgt durch die Ortsgemeinde Beilstein bzw. deren Beauftragte. Nutzungsberechtigte haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss. Das Bepflanzen sowie das Aufstellen von Grabschmuck und Grablampen sind nicht gestattet.

(5) Gedenktafeln sind aus Naturstein in der Größe 60 cm Breite x 40 cm Höhe mit eingefräster Schrift zugelassen. Sie sind in den Gebühren nicht enthalten. Entwürfe sind vorher zur Genehmigung bei der Ortsgemeinde einzureichen.

(6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Urnenreihengrabstätten entsprechend auch für Rasengrabstätten.

## § 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.04.2017 in Kraft.

Beilstein, den 19.12.2017

Eugen Herrmann, Ortsbürgermeister



### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eugen Herrmann, Ortsbürgermeister